

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00246 vom 21. September 2011**

ZH Verwaltungsgericht, 2011-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2011.00246](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00246)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00246 du 21 septembre 2011

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00246 del 21 settembre 2011

## **Regeste**

Aufenthaltsbewilligung | Wegweisung wegen fortgesetztem Betäubungsmittelhandel Der Bf hat sich jahrelang als Betäubungsmittelhändler betätigt und damit in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstossen (E. 1.2). Die Wegweisung erweist sich als verhältnismässig, nachdem der Bf zu Freiheitsstrafen von rund 30 Monaten verurteilt worden ist, schlecht in die hiesigen Verhältnisse integriert ist und trotz insgesamt fünf Verwarnungen seine Straffälligkeit fortgesetzt hat. Daran vermögen auch seine familiären Bindungen nichts zu ändern (E. 1.3). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 1 VRG und § 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 3**

Das vorliegende Urteil kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Andernfalls kann lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte ergriffen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.